



Professionsordnung des DVFA e.V.

**Version**  
**28. Februar 2018**

## Präambel

*Professionelles Handeln verkörpert wie kein anderer Handlungstyp die Rationalität der hochmodernen Gesellschaft und ihrer sozialen Ordnung.*

Professor Dr. Harald Wenzel, Freie Universität Berlin

*Successful professional groups exercise authority. Their „orders“ are obeyed because others believe that they are in a unique position to create and apply the formal knowledge required to cope with important complexities and uncertainties.*

Professor W. Richard Scott , Stanford University

Kann man eigentlich bei der Berufsgruppe der Investment Professionals von einer *Profession* sprechen? Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater werden gerne als Profession bezeichnet. Aber Investment Professionals ...? Welche Bedingungen müssten erfüllt sein, damit man bei der Berufsgruppe der Investment Professionals von einer Profession sprechen kann? Und welche Rolle spielt dabei die DVFA als der Verband der Investment Professionals in Deutschland?

Es existieren in der Organisationsforschung z.T. sehr unterschiedliche Definitionen von Professionen. Dennoch, gemeinsam ist den meisten, dass sie die Auffassung vertreten, der Kern einer Profession bestehe darin, dass sie selbst festlegt, was es bedeutet, professionell zu sein. Die Autonomie, anstelle von Verordnungen durch den Gesetzgeber Berufsinhalte und Usancen selbst festlegen zu können, geht aber damit einher, dass die Profession anerkennt, dass sie neben ihrem Streben nach einer auskömmlichen Berufsausübung auch der Gemeinwohlorientierung verpflichtet ist.

Typischerweise sind Professionen dadurch gekennzeichnet, dass ihre Angehörigen einen engen und von persönlichem Vertrauen geprägten Bezug zur Klientel pflegen, dass sie über eine gewisse Autonomie bei der Regelung eigener Angelegenheiten wie Standards der professionellen Ausübung oder Ausbildungsinhalte verfügen und sich bei der Berufsausübung an einer kodifizierten Berufsethik orientieren. Wesentliches Kriterium der Professionsfähigkeit eines Berufs ist aber, wie der Soziologe Manfred Mai postuliert, seine Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion. Eine Profession muss gemeinsam getragene Vorstellungen über die Qualität der Arbeit und über ihren Beitrag zur Gesellschaft besitzen.

Die Klientel einer Profession, die über ein vergleichbares Wissen und einen adäquaten Erfahrungsschatz nicht verfügt, ist auf das Wissen der Professionals angewiesen, muss dem einzelnen Berufsangehörigen also vertrauen. Vertrauen basiert zum einen auf der Annahme technischer Kompetenz d.h. wie die berufsspezifischen Aufgaben am besten durchzuführen sind. Zum anderen beruht Vertrauen auch auf der Annahme einer moralischen Kompetenz, d.h. wie das Verhalten und Betragen der Mitglieder einer Profession zu sein hat, wenn sie professionell handeln.

Professionen, so der amerikanische Soziologe Eliot Freidson, geben ihren Berufsangehörigen Orientierung und fördern die berufliche Disziplin - zum einen durch die Festlegung eines Curriculums, der Festlegung, wer der Profession angehören kann und an welchen Kriterien das festgemacht wird. Zum anderen durch die Erzeugung und Verfeinerung von Wissen und Kompetenzen. Darüber hinaus verdichten Professionen Standards bezüglich Verhalten, Qualität, Ethik und Verantwortung. Es ist das Zusammenspiel von professionell einwandfreier Technik mit professionell einwandfreiem Verhalten, das eine Profession ausmacht.

Professionen, die sich in Verbänden zusammenschließen, sind ein entscheidender Eckstein von Selbstregulierung. Diese stellt in Zeiten komplexer Regulierung einen Entlastungsmechanismus für den Staat dar: das Vorhandensein einer Profession ist Voraussetzung für den Rückzug des Staates aus Bereichen, in denen er nur schwer Schritt halten kann mit den Berufsangehörigen. Darin liegen zugleich Chance und Verpflichtung für die in der DVFA organisierten Investment Professionals. Es ist eine Gelegenheit, die Autonomie des Berufsstands zu wahren. Erstens dadurch, dass professionelle Fragestellungen, Usancen, Techniken, kurzum professionelles Handeln selbst geregelt werden. Und zweitens, indem über vorbildlich professionelles Verhalten reflektiert wird. Beides weitestgehend ohne staatliche oder regulatorische Intervention. Weitere regulatorische „Lawinen“ können nur verhindert werden, wenn sich Investment Professionals selbst organisieren und sich für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Standards der Berufsausübung und des professionellen Wohlverhaltens engagieren.

Diese Aufgaben - Vermittlung, Anwendung, Erweiterung und Verbesserung von Wissen einerseits - und Schaffung von Standards für Wohlverhalten andererseits, kann eine Profession nicht ohne eine formale Organisation wie einen Berufsverband erfüllen. Diese Funktion nimmt die DVFA im deutschen Markt ein. Um aber den Berufsstand auch außerhalb der 'eigenen Reihen' als Profession legitimieren zu können, sind zentrale Bedingungen zu erfüllen, müssen wirksame Instrumente und Verfahren installiert werden, die die Forschung als unerlässlich zur Etablierung einer Berufsgruppe als Profession beschreibt.

Die Profession der Investment Professionals muss verfügen über:

1. Eine formale Organisation, die weit mehr ist als ein loses Netzwerk (DVFA)
2. Kollektiv geteiltes Wissen und gemeinsam weiterentwickelte Praktiken (Standards, Best Practices wie sie z.B. seit Jahrzehnten in DVFA Gremien erarbeitet werden).
3. Curricula für spezifische Ausbildungsprogramme, die Wissensbestände und Praktiken für eine Berufsausübung beinhalten und als Nachweis der Tauglichkeit von Berufsangehörigen angesehen sind (in mehr als 25 Jahren haben mehr als 5.000 Investment Professionals an den Ausbildungsprogrammen der DVFA teilgenommen.)
4. Eine kodifizierte Berufsethik mit Bezügen zum Gemeinwohl (DVFA Verhaltenskodex)
5. Eine Verpflichtung des Nachweises, spezifisches Wissen und Kompetenzen zu besitzen, die für den Zugang zum Arbeitsmarkt der Investment Professionals wie auch für das berufliche Fortkommen unerlässlich sind.

Können die Bedingungen 1-4 durch das mehr als 50-jährige Wirken der DVFA als gegeben angesehen werden, so füllt die Professionsordnung eine Lücke: eine Verpflichtung des Nachweises über spezifisches Wissen und Kompetenzen, die über die Professionsordnung geregelt wird, dokumentiert auch formal der Öffentlichkeit, dem Regulator und dem Gesetzgeber, dass die Mitglieder des Verbands der Investment Professionals in Deutschland nicht nur eine lose Gruppierung von Berufsangehörigen darstellen, sondern sich ihrer Funktion und Bedeutung als Mitglieder einer *Profession* bewusst sind.

Professionelles Handeln bedarf des Vertrauens des Kunden. Es sind letztlich drei Elemente, die Vertrauen fördern, und damit die Erfolgsaussichten professionellen Handelns begründen:

1. der Nachweis eigener Kompetenzen, 2. die Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis, 3. die Förderung und stete Verbesserung der eigenen Qualifikationen und die der Mitarbeiter.

Stefan Bielmeier  
Vorsitzender des Vorstands  
DVFA e.V.

## §1 Selbstauskunft und Credit Points

### 1.1. Die Funktion der Professionsordnung

Die Professionsordnung des DVFA e.V. (im Folgenden "PO") beschreibt im Wesentlichen Anforderungen an DVFA Mitglieder in Bezug auf Weiterbildung und Engagement für den Berufsstand. Die PO ist ein integraler Bestandteil des Selbstverständnisses der DVFA, um in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Gesetzgeber und der Marktaufsicht zu dokumentieren, dass sich das Ausbildungs- und Wissensniveau der Mitglieder der DVFA wechselnden Rahmenbedingungen und komplexer werdenden Anforderungen kontinuierlich anpasst, und DVFA Mitglieder sich für die Weiterentwicklung ihres Berufsstands, die Weiterentwicklung von Standards sowie die Förderung der Marktintegrität durch Engagement, auch ehrenamtliches, einsetzen. Es ist daher für Mitglieder der DVFA selbstverständlich, sich kontinuierlich weiterzubilden sowie für ihren Berufsstand zu engagieren und dies pro Zweijahresperiode (im Folgenden „Periode“) durch den Erwerb von Credit Points nachzuweisen.

Die PO dient somit dazu, das Vertrauen in die Mitglieder der DVFA nachhaltig zu erhöhen. Sie dient darüber hinaus vor allen Dingen dazu, die freiwillige Verpflichtung zu Engagement und lebenslangem Lernen öffentlichkeitswirksam zu dokumentieren. Die PO ist Voraussetzung für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der zertifizierten Mitgliedschaft.

Der Nachweis von Credit Points kann auch über Ausbildungsveranstaltungen oder Engagements abgedeckt werden, die nicht von der DVFA durchgeführt werden oder innerhalb der DVFA erbracht werden.

Die nachfolgende PO beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zu Engagement für zertifizierte Mitglieder im Sinne der Satzung der DVFA zu erfüllen. Ordentliche, assoziierte Mitglieder sowie Juniormitglieder werden ausdrücklich dazu ermutigt, die Professionsordnung als Leitfaden zu betrachten und in ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig anzuwenden.

### 1.2. Das Verfahren der Selbstauskunft

Im Rahmen der Selbstauskunft legen zertifizierte DVFA Mitglieder verpflichtend - ordentliche, assoziierte und Juniormitglieder freiwillig - Rechenschaft ab über

- Weiterbildungen, die sie zum Zweck der Pflege und Erweiterung eigenen Wissens, eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten absolviert haben, und
- Engagements, in denen sie über professionelle Reflexion Wissensbestände (eigene sowie die anderer Marktteilnehmer), Usancen und Standards einer Überprüfung oder Überarbeitung unterziehen bzw. dazu beitragen, Wissensbestände, Usancen oder Standards zum Zweck der Marktintegrität zu erarbeiten.
- Für Weiterbildungen und Engagements erhalten DVFA Mitglieder Credit Points.

In der öffentlichen Wahrnehmung signalisiert eine zertifizierte DVFA Mitgliedschaft

- Professional excellence. Eine zertifizierte DVFA Mitgliedschaft bescheinigt dem Mitglied, sich durch Einsatz von Zeit und Ressourcen für die Weiterentwicklung seiner professionellen Integrität zu engagieren und damit über hohe Kompetenzen, Wissen und einen professionellen Habitus zu verfügen.
- Employability. Arbeitgeber können die Chance nutzen, sich bei der Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern an der zertifizierten DVFA Mitgliedschaft zu orientieren, weil diese aussagt, dass ein Mitglied a) seinen Kenntnisstand pflegt, und b) sich im Rahmen von Engagements mit professionellen Standards und Praktiken der Berufsausübung auseinandersetzt. Mitglieder sollen dazu animiert werden, sich zertifizieren zu lassen und die zertifizierte Mitgliedschaft offensiv zu nutzen im Rahmen von Bewerbungen oder als Nachweis, dass sie ihr Wissen und ihre Kompetenz kontinuierlich weiterentwickeln und ihr professionelles Profil "à jour" ist.

### 1.3. Anwendung des Credit Point-Schemas

Das Credit Point-Schema (sowie der Benchmark) gehorcht wesentlichen Qualitätskriterien:

- **Fairness.** Das Verfahren setzt Mitglieder vor Herausforderungen, stellt aber dabei keine Anforderungen, die aufgrund der beruflichen Situation bzw. des Lebensalters/Seniorität des Mitglieds kaum oder nur unter größtem Aufwand zu erfüllen wären.
- **Stabilität.** Die Zuteilung von Punkten bleibt über längere Zeiträume stabil. Änderungen werden von der Aufnahmekommission vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand des e.V. formell beschlossen.
- **Allparteilichkeit.** Das Verfahren bevorteilt keine kommerziellen oder kostenpflichtigen oder ehrenamtlichen DVFA Angebote gegenüber den Angeboten Dritter.
- **Ausgewogenheit.** Punkte für Engagements und Weiterbildung stehen in einem ausgewogenen Verhältnis, d.h. ein Mitglied kann den Benchmark nur dann erreichen oder übererfüllen, wenn seine Engagements und nachweisliche Weiterbildungen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

### 1.4. Festlegung eines Benchmark zur Erlangung der zertifizierten DVFA Mitgliedschaft

- Es wird ein Benchmark gesetzt, der das Minimum an Credit Points beschreibt, das ein Mitglied innerhalb einer Periode von 24 Monaten erwerben muss.
- Der Benchmark wird vom geschäftsführenden Vorstand des DVFA e.V. nach ausgiebiger Konsultation mit der Aufnahmekommission beschlossen und in aller Regel zum Ende der jeweiligen Erhebungsperiode überprüft.

## **§2 Umfang der Verpflichtung zu Weiterbildung und Engagement**

Für die erstmalige Beantragung der zertifizierten Mitgliedschaft ist eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren als Investment Professional notwendig. Der Nachweis hierüber ist dem Antrag beizufügen.

2.1. Jedes zertifizierte DVFA Mitglied muss Credit Points pro Periode nachweisen, um die zertifizierte Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten.

- a) Die Verpflichtung beginnt für zertifizierte Mitglieder unmittelbar mit der Erteilung der Zertifizierung.
- b) Die Periode beginnt zum 01. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zertifizierung gewährt wurde.
- c) Die Zuweisung von Credit Points für Veranstaltungen und Engagements wird von der DVFA Aufnahmekommission festgelegt.

2.2. Credit Points sind sowohl für Weiterbildung als auch für Engagements zu erwerben.

2.3. Die Vergaben von Credit Points für Weiterbildungsprogramme - sowohl Angebote der DVFA Finanzakademie als auch Angebote anderer Veranstalter und Ausbildungsinstitute - orientiert sich am Continuous Development Curriculum ("CDC", siehe Anlage 1). Es wird empfohlen, dass Mitglieder zu jedem Themenfeld des CDC jeweils 4 Credit Points je Periode erwerben.

2.4. Eine Übererfüllung der Weiterbildungs- bzw. Engagement-Verpflichtung in einer Periode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Periode.

2.5. Credit Points gelten nur in der Periode, in der sie erworben wurden. Eine Verteilung über zwei Perioden ist nicht möglich.

Regeln für das Verhältnis zwischen Wissen und Engagements:

- a. Bemessungsgrundlage ist der Benchmark von mindestens 20 CP (= Credit Points)
- b. Innerhalb der erreichten 20 CP wird das Verhältnis von Lernen zu Engagement ermittelt, wobei das Verhältnis idealerweise ausgeglichen d.h. 50:50 ist;
- c. Innerhalb des Minimums darf keine Kategorie mehr als 80% an Credit Points zu den 20 CP beitragen d.h. die beiden Extremfälle sind demnach 16 CP Wissen + 4 CP Engagements bzw. 4 CP Wissen + 16 CP Engagements;
- d. CPs, die über das Minimum hinausgehen, fallen nicht mehr unter die 80/20-Regelung.

### **§3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme**

3.1. Als Weiterbildungsprogramme werden die folgenden Angebote definiert:

- a) Lehrgänge der DVFA z.B. CIIA, CCrA, CRM, CREA, CFDS, CSIP
- b) Lehrgänge anderer Anbieter z.B. CFA
- c) Seminare der DVFA sowie anderer Anbieter
- d) Symposien, Konferenzen, Foren, Insights, Webinare, eSeminare der DVFA sowie ähnliche Angebote Dritter
- e) Investorenkonferenzen der DVFA sowie anderer Anbieter

3.2. Jedes Mitglied kann eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für seine individuelle Situation geeignet ist.

3.3. Die DVFA empfiehlt ihren Mitgliedern, sich bei der Auswahl von Weiterbildungsprogrammen am Continuous Development Curriculum der DVFA zu orientieren.

3.4. Weiterbildungsprogramme können bei der DVFA registriert werden, um allen Mitgliedern bekannt gemacht zu werden. Mit der Registrierung erhält jedes Mitglied die Gewissheit, dass die Bedingungen der PO durch eine Teilnahme an dem Programm erfüllt sind.

3.5. Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhängig davon, ob es registriert ist oder nicht, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, wird akzeptiert. Handelt es sich um ein nicht registriertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes Mitglieds, sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
  1. Universitäten, Fachhochschulen, sonstigen Bildungsträgern,
  2. Non-Profit Organisationen,
  3. externen Trainern/Referenten,
  4. kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
  5. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungen angeboten und durchgeführt worden sein.
- b) Es werden nur Themen anerkannt, die sich gemäß §2.3 der PO thematisch innerhalb der Module des CDC einordnen lassen.
- c) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 60 Minuten umfassen.

3.6. Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter §3.5.

3.7. Nichtregistrierte Programme werden nach Vorlage der Inhalte (z.B. Agenda, Syllabus, Programm) grundsätzlich für Credit Points akzeptiert. Die DVFA behält sich jedoch das Recht vor, auch im Nachhinein, nicht registrierte Weiterbildungsprogramme auf ihre Konformität zu dieser PO hin zu prüfen und gegebenenfalls als nicht-standardgemäß abzulehnen.

## §4 Anforderungen an Engagements

4.1. Als Engagements werden definiert:

- a) Ehrenamtliche Mitarbeit in Gremien
  1. bei der DVFA
  2. bei anderen Verbänden und Organisationen
  3. bei Gesetzgebern, Regulierungsbehörden
  4. bei Standardsetzern
  5. bei Industrieverbänden und Industrie- und Handelskammern
  6. bei Handelsplätzen, Börsen
- b) Lehrtätigkeiten in Lehr- und Ausbildungsprogrammen bei Bildungsträgern, kommerziellen Anbietern, an Universitäten, Fachhochschulen und Business Schools
- c) Akademische Tätigkeiten und Forschungsprojekte
- d) Veröffentlichung von Fachliteratur und Fachartikeln zu finanzmarktrelevanten Themen

4.2. Organisationen, Verbände, Gremien, Bildungsträger gemäß §4.1. lit. B), Fachzeitschriften, Verlage können sich bei der DVFA registrieren lassen. Mit der Registrierung erhält jedes Mitglied die Gewissheit, dass die Bedingungen der PO durch ein Engagement in der jeweiligen Organisation, dem Gremium, dem Bildungsträger, der Fachzeitschrift, dem Verlag erfüllt sind.

4.3. Engagements unterscheiden sich maßgeblich von Tätigkeiten, die das Mitglied im Rahmen seiner Anstellung bzw. seiner Berufsausübung im eigentlichen Sinne ausführt. In aller Regel sind Engagements ehrenamtliche und/oder freiwillige Tätigkeiten. Hingegen gehen Tätigkeiten, die als integrale Bestandteile der Erwerbstätigkeit angesehen werden müssen wie z.B. Artikel, die ein Mitglied als werbliche Maßnahme verfasst oder Vorträge, die zu den Pflichten seiner Ausübung zählen, nicht als Engagement in die Wertung ein. Engagements, die das Mitglied im Rahmen seiner Beschäftigung eingeht, und die nicht als extracurricular zur Berufsausübung erachtet werden können, erfüllen nicht die Voraussetzungen unter §4.1.

4.4. Vorträge, Präsentationen o. ä. an ein breites Publikum, das nicht aus Finanzmarktteilnehmern besteht können nicht für Credit Points für Engagements eingereicht werden.

4.5. Nichtregistrierte Engagements werden gegen Angabe der Inhalte grundsätzlich für Credit Points akzeptiert. Die DVFA behält sich jedoch das Recht vor, auch im Nachhinein, nicht registrierte Engagements auf ihre Konformität zu dieser PO hin zu prüfen und gegebenenfalls als nicht-standardgemäß abzulehnen.

## §5 Nachweis über Credit Points

5.1. Die Erfassung von Weiterbildungsprogrammen und Engagements erfolgt im Rahmen der Selbstauskunft gemäß §5.4 der Satzung der DVFA vermittels einer von der DVFA online zur Verfügung gestellten Applikation ("App"). Die App bietet dem Mitglied die Möglichkeit

- a) der Authentifizierung vermittels Log-in und Passwort
- b) der Eingabe von Weiterbildungsprogrammen und Engagements vermittels vorgefertigter Einträge in Tabellen (sogenannte Drop-down Boxen)
- c) eigene Einträge vorzunehmen, sofern vorgefertigte Einträge nicht vorhanden.

Die Liste der Weiterbildungsprogramme und Engagements sowie die Summe der daraus resultierenden Credit Points hat Nachweischarakter und ist entsprechend gestaltet.

5.2. Zur Beantragung und zur Aufrechterhaltung d.h. Rezertifizierung müssen Belege und Nachweise über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen und Engagements in schriftlicher Form inkl. des Ausdrucks aus der Selbstauskunft der DVFA Geschäftsstelle vorgelegt werden.

Die DVFA Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen von zertifizierten bzw. die Zertifizierung beantragenden ordentlichen Mitgliedern. Bei allen anderen Mitgliedern, die sich freiwillig der Selbstauskunft unterziehen, kann die Geschäftsstelle stichprobenartig oder anlassbezogen eine Prüfung vornehmen.

5.3. Die DVFA Aufnahmekommission schlägt einen Benchmark für die zertifizierte DVFA Mitgliedschaft vor, der vom geschäftsführenden Vorstand des Verbands beschlossen wird. Der Benchmark stellt das Minimum der im Sinne der PO notwendigen Weiterbildung und Engagements für Mitglieder über den Zeitraum der Periode dar (siehe auch §1.4).

5.4. Die DVFA überprüft die Eingaben von Mitgliedern stichprobenartig oder anlassbezogen. Im Sinne von §3.7 und §4.6 der PO kann die DVFA einzelne Einträge im Erhebungsprofil des Mitglieds in der App annullieren. Im Falle von Nichtanerkennung von Credit Points wird das Mitglied schriftlich informiert.

5.5. Die DVFA kann die Eingaben der Mitglieder insb. die Scores, die aus Weiterbildungsprogrammen und Engagements resultieren, auf aggregierter und anonymer Ebene für Auswertungen nutzen.

## **§6 Ausweisung der DVFA Mitgliedschaften**

Alle Mitglieder der DVFA sind gemäß Satzung (§5 (6)) berechtigt, sich als Mitglieder der DVFA entsprechend der Mitgliedskategorie auszuweisen. So geben beispielsweise zertifizierte DVFA Mitglieder auf Visitenkarten, in ihren Profilen und Lebensläufen oder bei sonstigem Auftreten nach außen an: „Zertifiziertes DVFA Mitglied 2018“ (mit Angabe des Jahres der Erteilung der zertifizierten Mitgliedschaft).

## **§7 Nichtbeachtung der Verpflichtung zu Weiterbildung und Engagement**

7.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen zu Weiterbildung und Engagement liegt beim zertifizierten Mitglied.

7.2. Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben stellen eine Verletzung der PO dar und können zum Ausschluss aus dem Verband führen. Näheres regelt §13 der Satzung der DVFA zum Ehrengericht.

## **§8 Gültigkeit und Aktualisierung**

8.1. Die Professionsordnung wurde vom Vorstand des DVFA e.V. beschlossen in seiner Sitzung am 24. September 2015. Die vorliegende Version vom 28.02.2018 ist ab sofort gültig.

8.2. Die Aktualisierung der Professionsordnung sowie Pflege des Credit Point-Katalogs obliegt der DVFA Aufnahmekommission, die dem Vorstand des DVFA e.V. notwendige Änderungen aufzeigt und Vorschläge unterbreitet.

Die Aktualisierung erfolgte im Zuge der Satzungsänderung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Mai 2017 und der Aktualisierung des Credit Point Katalogs zum Ende 2017.

Der Vorstand des DVFA e.V.

Frankfurt am Main, 28.02.2018



## Anlage 1

### Continuous Development Curriculum

No.	Themengebiet	Formate	Beispiele
1	Ethik/Integrität		Fallstudien, ESG/Nachhaltigkeit, Corporate Governance
2	Produkte & Innovationen	Seminare Konferenzen Insights	ABS/Verbriefung, HFT/algorithmischer Handel <u>Investment Analysten/Asset- &amp; Fondsmanager:</u> Strukturierte Produkte, Options/Futures <u>Risikomanager:</u> Produktinnovationen, Kreditderivate <u>Immobilienanalysten:</u> Marktentwicklung, Fortentwicklung Geschäftsmodelle
3	Fachkunde	Webinare Vorträge Bezug von Kompendien	<u>Investment Analysten/Asset- und Fondsmanager:</u> Asset Allocation, Total return, Risk parity <u>Kreditanalysten:</u> Ratinganalysen <u>Risikomanager:</u> Gesamtbanksteuerung, Kredit-/ Kontrahentenrisiko Führung, Projektmanagement, Mitarbeiterentwicklung
4	Regulierung		MiFID II, geplante regulatorische Vorhaben <u>Risikomanager:</u> Entwicklung Bankenunion
5	Risiko Management		Methodiken z.B. VaR vs. Expected Loss Behavioral Finance Auseinandersetzung mit dem eigenen Risikoprofil



Bereich	Kategorie	Art / Name	Beschreibung	Credit Points
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Programm / Executive Education</b>	• Als Programm wird eine planmäßige Aufeinanderfolge von Unterrichtseinheiten bezeichnet, die mit einer Prüfung endet (> 15 Tage)	Richtwert 30 CP bei erfolgreichem Abschluss, Reduzierung auf bspw.: 15 CP in P <sub>2</sub> 7,5 CP in P <sub>3</sub> 3,5 CP in P <sub>4</sub> danach Restwert 1CP ad infinitum.
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Schulung</b>	• Als Schulung wird eine Ausbildungsmaßnahme bezeichnet, die dem Erwerb von spezifischen Kenntnissen dient, und nicht länger als 15 Tage dauert.	Richtwert 10 CP Reduziert sich auf 50% CP in der folgenden Periode, danach auf 0 CP.
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>e-Seminar (Lernfilm)</b>	• Lernfilme sind digital zur Verfügung gestellte Materialien, anhand derer ein Teilnehmer selbständig Kenntnisse erwirbt (erforderliche Mindestlänge: 60 Minuten).	2 CP pro Einheit (max. 4 CP pro Periode)
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Seminar</b>	• Lern- oder Lehrveranstaltung, in der Wissen erworben oder vertieft wird • In aller Regel nicht mehr als 3-tägig • Alternative Bezeichnungen: Kurs/Kursus, Training, Weiterbildung, Bildungsmaßnahme	4 CP
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Online-Seminar</b>	• Analog zum klassischen Seminar, mit dem Unterschied, dass es digital über das Internet stattfindet und kein persönlicher Kontakt stattfindet	1 CP pro Einheit
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Workshop</b>	• Analog zu „Seminar“, aber zeitlich auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt.	2 CP pro Einheit
W	Publikationen / Media	<b>Selbststudium</b>	• Selbststudium von Fachthemen, auf Basis von Fachartikeln. Nachweis des Themas bzw. der Medien notwendig.	0,2 CP pro Einheit Pro Jahr (max. 1,5 CP)
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Konferenz</b>	• Zusammenkunft von Experten zu einem speziellen Themenbereich oder in Bezug auf eine Anlageklasse oder Zielgruppe • Alternative Bezeichnungen: Kongress, Tagungen, Symposien, Konferenzen, Foren	bis 2 Std = 1 CP 2-4 Std = 2 CP > 4 Std = 3 CP
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Online-Konferenz</b>	• Analog zur klassischen Konferenz, mit dem Unterschied, dass sie digital über das Internet stattfindet und kein persönlicher Kontakt stattfindet	1 CP pro Einheit
W	Veranstaltungen / Lehrgänge	<b>Investoren-konferenz</b>	• Unternehmenspräsentation von börsennotierten Unternehmen oder Anleiheemittenten eines Brokers oder eines unabhängigen Anbieters	2 CP

Bereich	Kategorie	Art / Name	Beschreibung	Credit Points
E	Mitgliedschaften	<b>Vorstand in Verbänden</b>	• Vorstand in Verbänden / Member of Board	9 CP pro Gremium / Periode
E	Mitgliedschaften	<b>Vorsitzender / Leiter</b>	• Leitung eines Gremiums • Alternative Bezeichnungen: Kommission, Arbeitsgruppe, Komitee, Board insb. Advisory Board	7 CP pro Gremium / Periode
E	Mitgliedschaften	<b>Mitglied Gremium</b>	• Mitglied in einem Gremium • Alternative Bezeichnungen: Kommission, Arbeitsgruppe, Komitee, Board insb. Advisory Board	5 CP pro Gremium / Periode
E	Publikationen / Media	<b>Buch (Monografie)</b>	• Eine in sich vollständige Abhandlung über einen einzelnen Gegenstand, also ein einzelnes Werk oder ein spezielles Problem.	8 CP pro Buch
E	Publikationen / Media	<b>Buch (Editor)</b>	• Herausgeber eines Sammelbands	3 CP pro Buch
E	Publikationen / Media	<b>Artikel (akad.)</b>	• Publikation eines akademischen Artikels • alternativ: Beitrag in einem Sammelband	4 CP pro Artikel / Beitrag
E	Publikationen / Media	<b>Zeitungs- / Zeitschriften-artikel</b>	• Tageszeitung • Zeitschriftenartikel (Fachpresse, nicht akademische Zeitschrift)	2 CP pro Artikel
E	Publikationen / Media	<b>Interview</b>	• Interview mit überregionaler Presse, TV oder Hörfunk	1 CP pro Interview
E	Publikationen / Media	<b>Blog-Beitrag</b>	• Eintrag in ein auf einer Website geführtes und damit meist öffentlich einsehbares Journal oder Informationsseite.	2 CP pro Beitrag
E	Lehre / Vorträge / Podiumsdiskussion	<b>Lehrtätigkeit</b>	• Dozententätigkeit in Lern- oder Lehrveranstaltung, in der Wissen erworben oder vertieft wird bzw. Programmen	2,5 CP pro Tag
E	Lehre / Vorträge / Podiumsdiskussion	<b>Vortrag / Key Note</b>	• eine längere Rede über ein bestimmtes wissenschaftliches oder Fachthema vor einem Publikum • Alternative Bezeichnung: Key Note	2 CP pro Vortrag
E	Lehre / Vorträge / Podiumsdiskussion	<b>Panelist / Moderator</b>	• Teilnahme an einer Diskussionsrunde, einer Zwiesprache oder einem Streitgespräch	1,5 CP pro Einheit